

---

**Vierte Änderungsordnung  
für die Studien- und Prüfungsordnung  
der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd  
für Masterstudiengänge**

**vom 1. Dezember 2015**

Auf Grund von § 8 Abs. 5. S. 1 i. V. m. § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005, i. d. F. des G. v. 1. April 2014 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 25. November 2015 gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 LHG die folgende Änderungsordnung beschlossen.

Die Rektorin hat gem. § 32 Abs. 3 S. 12 LHG am 01.12.2015 ihre Zustimmung erklärt.

**Artikel 1**

**Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd  
für Masterstudiengänge**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für Masterstudiengänge vom 25. Juni 2009 in der Fassung der dritten Änderungsordnung vom 07.06.2013 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 9/2013) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Absatz 1 d)** werden die Worte „Frühe Bildung“ durch das Wort „Kindheitspädagogik“ ersetzt.
- 2. In § 17 Absatz 4 Satz 4** wird am Ende hinter den Worten „worden sind“ ein Punkt eingefügt, das Wort „oder“ wird gestrichen.
- 3. Abschnitt IV. erhält die Überschrift „Studiengang Kindheitspädagogik“.**
- 4. § 40 erhält folgende Fassung:**

„§ 40 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für den Master Kindheitspädagogik beträgt drei Semester.
- (2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die den jeweiligen Modulen zugewiesenen Leistungspunkte ergeben sich aus der Modulübersicht (Anlage 7). Der Umfang der Lehrveranstaltungen in Leistungspunkten und Semesterwochenstunden und die zu den einzelnen Modulen zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. notwendige Prüfungsvorleistungen sind in der Modultabelle (Anlage 8) aufgeführt. Die Modulbeschreibungen im Einzelnen sind dem Modulhandbuch des Studiengangs zu entnehmen.

- 
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden 90 ECTS-Punkte vergeben.
- (4) Studienbewerber mit einem 6-semesterigen Bachelorabschluss können jeweils mit der Auflage zugelassen werden, 30 ECTS-Punkte über ein Brückenmodul zu studieren. Die Einzelheiten regelt die Zulassungssatzung des Masterstudiengangs Kindheitspädagogik. Das Brückenmodul muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit vollständig erfolgreich absolviert sein.“

**5. § 41 erhält folgende Fassung:**

„§ 41 Masterarbeit

Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit kann frühestens erfolgen, wenn mindestens 40 ECTS-Punkte des gesamten Studiengangs erreicht sind. Studierende, die mit der Auflage gemäß § 40 Abs. 4 zum Studium zugelassen worden sind, können erst zur Masterarbeit zugelassen werden, wenn das Brückenmodul im Umfang von 30 ECTS erfolgreich absolviert worden ist. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 480 Stunden (16 ECTS-Punkte). Die Masterarbeit muss in längstens 6 Monaten abgeschlossen sein.“

**6. In § 42** werden die Worte „Frühe Bildung“ durch das Wort „Kindheitspädagogik“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten**

- (1) Diese Änderungsordnung findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium nach dem 1. April 2016 aufgenommen haben. Auf die Studierenden, die ihr Studium vor dem 01. April 2016 aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung geltenden Fassung weiterhin Anwendung.
- (2) Diese Änderungsordnung tritt am 01. Dezember 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge in der Fassung der dritten Änderungsordnung außer Kraft.

Schwäbisch Gmünd, am 1. Dezember 2015

gez. Prof. Dr. Astrid Beckmann  
Rektorin